Anweisung für den Bootsdienst in der DLRG (Bootsdienstanweisung)



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Impressum

Anweisung für den Bootsdienst in der DLRG

(Bootsdienstsanweisung)

1. Auflage 1983

3. überarbeitete Auflage 1997

5. überarbeitete Auflage 2007

7. überarbeitete Auflage 2014

2. Auflage 1991

4. überarbeite Auflage 2004

6. überarbeitete Auflage 2008

Stand: Juni 2014

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium Im Niedernfeld 2, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/ Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezugsquelle:

DLRG-Materialstelle Im Niedernfeld 2 31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723/955600, Fax: 05723/955699

Bestell-Nr. 23408300

Präambel

Diese Anweisung regelt den Betrieb von motorisierten Wasserrettungsfahrzeugen in der DLRG. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Folge die Bezeichnung "Motorrettungsboot" (MRB) verwendet. Sie gilt für alle Fahrten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben, der Ausbildung und für sonstige Zwecke. Sie gilt auch für zur Verfügung gestellte Wasserfahrzeuge, die als MRB eingesetzt werden.

Die Anweisung hat Satzungscharakter und ist für alle im Bootsdienst eingesetzten Personen bindend.

Besatzung und Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass die Einsatzbereitschaft und Sicherheit an Bord jederzeit gewährleistet ist. Im Übrigen muss das Verhalten der Aufgabe und dem Ansehen der DLRG entsprechen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einsatz und Betrieb von (MRB)	6
2	Führerschein und Bootspapiere	7
3	Kennzeichnung	7
4	Ausrüstung	8
5	Verhalten im Schadenfall	8
6	Trailern und Slippen	9

1 Einsatz und Betrieb von MRB

Einsatzauftrag

Die betreibende Gliederung erteilt den Einsatzauftrag und kann die Einsatzberechtigung befristen und die Verlängerung davon abhängig machen, dass der Bootsführer seine Kenntnisse und sein Fahrvermögen regelmäßig nachweist.

Für den Einsatz von Bootsführern im Bereich des Zentralen Wasserrettungsdienst Küste (ZWRD-K), obliegt diese Entscheidung der Stabsstelle ZWRD-K.

Verantwortlichkeiten

Der Betreiber eines MRB ist dafür verantwortlich, dass diese den amtlichen und vereinsspezifischen Vorgaben entspricht.

Der Bootsführer ist verantwortlich für:

- die Einhaltung gesetzlicher und vereinsspezifischer Regelungen
- die ordnungsgemäße Führung des Bootes
- die komplette Ausrüstung des Bootes
- die sachgemäße Pflege von Boot und Ausrüstung
- das Verhalten der Besatzung
- die Führung des Bootstagebuchs

Des Weiteren hat er sich über die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß der gesetzlichen Regelungen hinaus über örtliche Bestimmungen und Gegebenheiten des jeweiligen Einsatzgebietes zu informieren und sich über gesetzliche Neuerungen auf dem Laufenden zu halten.

Der Bootsführer hat an Bord das Weisungsrecht gegenüber seiner Besatzung. Sind mehrere Bootsführerscheininhaber an Bord so ist vor Fahrtantritt der verantwortliche Bootsführer festzulegen.

2 Führerschein und Bootspapiere

DLRG Bootsführerschein

MRB der DLRG dürfen nur mit einem für das betreffende Einsatzgebiet gültigen DLRG-Bootsführerschein geführt werden, dieser soll an Bord mitgeführt werden. Die Geltungsbereiche sind der Prüfungsordnung Bootswesen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Für Fahrten durch Nichtmitglieder, die Test- und Wartungszwecken dienen, ist der für das zu befahrende Gebiet gültige amtliche Sportbootführerschein ausreichend.

Bootsattest

Zu jedem MRB gehört ein Bootsattest. Es enthält technische Daten des Bootes und des Motors.

Das Bootsattest ist über den zuständigen Landesverband bei der Außenstelle Boot des Bundesverbandes zu beantragen. Änderungen oder die Außerdienststellung sind auf dem selben Weg mitzuteilen.

Bootstagebuch

Für jedes MRB ist ein Bootstagebuch zu führen. Die Eintragungen in das Bootstagebuch sind vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt, spätestens jedoch am Ende eines Einsatztages gewissenhaft und vollständig vorzunehmen. Abgeschlossene Tagebücher verbleiben in der betreibenden Gliederung und sind dort mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Weitere Dokumente

Entsprechend der Ausrüstung des MRB kann das Vorhalten oder Mitführen weiterer Dokumente/Befähigungsnachweise gesetzlich vorgeschrieben sein (z.B. Funkzeugnisse, Genehmigungsurkunden etc.

3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der MRB richtet sich nach den Vorgaben des Präsidiums, welche dem Handbuch CD/CI in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen sind, sowie sinngemäß der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen.

Falls nach Größe und Bauart des MRB möglich, können zusätzlich taktische Angaben am Boot angebracht werden (z.B. Funkrufname, Einsatzzweck, etc.).

4 Ausrüstung

Ausrüstung des MRB

Die Ausrüstung des MRB richtet sich nach einer für das jeweilige Boot individuell zu erstellenden Gefahrenanalyse hinsichtlich Einsatzgebiet und Einsatzauftrag. Ferner ist die Bootsgröße zu berücksichtigen. MRB sind sofern bauartbedingt erforderlich mit Einrichtungen zur Unterbrechung des Vortriebs oder der Zündung (sog. Quick-Stop) auszustatten. Letztgenannte sind während der Fahrt stets vom Rudergänger anzulegen.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Alle Besatzungsmitglieder haben stets der Witterung angepasste Einsatzkleidung gemäß der gültigen Standards der DLRG, sowie geeignete Auftriebsmittel zu tragen. Die Eignung, wie auch die Erfordernis etwaiger weitergehender PSA, sind durch eine individuelle Gefährdungsanalyse, insbesondere unter Berücksichtigung der konkreten Gefahren im Einsatzgebiet sowie Einsatzauftrag und -zweck, festzustellen. Für weitere Personen an Bord sind nach Möglichkeit ebenfalls geeignete Auftriebsmittel vorzuhalten.

5 Verhalten im Schadenfall

Ist das Boot mit einem anderen Fahrzeug zusammengestoßen und ist hierdurch ein Schaden am eigenen oder fremden Boot eingetreten ist folgendes zu veranlassen:

- Feststellung von amtl. Kennzeichen, Namen und Eigner des anderen Bootes
- Benennung von Zeugen (soweit möglich)
- ggf. Aufnahme durch die Wasserschutzpolizei
- Fertigung eines Unfallberichts
- nach Möglichkeit Anfertigen von Fotos
- keine Äußerung der Schuldanerkenntnis vor Ort

Für Kollisionen mit Wasserbauwerken oder sonstigen schwimmenden Anlagen ist diese Regelung im Schadenfall analog anzuwenden.

Die Schadenmeldung für die Haftpflichtversicherung muss über die örtliche Gliederung binnen einer Woche an die Bundesgeschäftsstelle übersandt werden. Merke: Alle MRB der DLRG sind über die Meldung im statistischen Jahresbericht haftpflichtversichert.

6 Trailern und Slippen

Beim Landtransport mittels Trailer und Zugfahrzeug liegt die Gesamtverantwortung für das Gespann beim Fahrer des Zugfahrzeuges.

Beim Abslippen beginnt die Verantwortung des Bootsführers mit Übergang der tatsächlichen Verfügungsgewalt über das MRB. Dies ist der Fall wenn die Maschine läuft und das MRB aus eigener Kraft manövriert werden kann. Beim Aufslippen gilt diese Regelung analog.

NOTIZEN